

**Drittfachordnung  
für das Studium eines Drittfaches  
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“  
an der Technischen Universität Dortmund**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), sowie aufgrund des § 22 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 02.07.2002 (GV. NRW. 2002 S. 325) in Verbindung mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27.03.2003 hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Vereinbarung über das Drittfachstudium
- § 4 Dauer des Drittfachstudiums
- § 5 Studienumfang
- § 6 Prüfungsanforderungen
- § 7 Erfolgreicher Abschluss des Drittfachstudiums
- § 8 Anzahl weiterer Fächer
- § 9 Geltungsbereich
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Drittfachordnung regelt den Zugang von Studierenden der Technischen Universität Dortmund, im Rahmen des Modellversuches „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ ein weiteres Fach zu studieren, sog. Drittfachstudium.
- (2) Die Prüfungsordnungen innerhalb des Modellversuches „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ finden Anwendung, soweit durch diese Ordnung keine gegenteilige Regelung getroffen wird.

**§ 2 Allgemeine Einschreibungsvoraussetzungen**

- (1) Drittfachstudierende im Sinne dieser Ordnung werden bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich für ein drittes Fach mit dem Abschluss Zertifikat im Studierendensekretariat der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben. Ein weiterer Förderschwerpunkt ist auch als Drittfach

einschreibungsfähig (im rehabilitationswissenschaftlichen Profil und darüber hinaus).

- (2) Eine Einschreibung für ein Fach, welches zulassungsbeschränkt ist im ersten Fachsemester, ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Drittfachstudium kann erst aufgenommen werden, wenn Studierende den Nachweis erbringen, mindestens die Voraussetzungen für die Aufnahme der Bachelor-Arbeit nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ zu erfüllen (Erwerb von 120 Credits). Die Prüfungsverwaltung im Dezernat für Studierendenservice stellt diesen Nachweis auf Antrag aus.
- (4) Bevor Studierende in ein Drittfach eingeschrieben werden können, müssen sie ein obligatorisches Beratungsgespräch beim Landesprüfungsamt für erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Geschäftsstelle Dortmund, durchgeführt haben. Es wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Nachweis im Zeitpunkt der Drittfach-Einschreibung vorzulegen ist.

### **§ 3 Vereinbarung über das Drittfachstudium**

Die/der Drittfachinteressierte muss vor Aufnahme des Drittfachstudiums mit der Fakultät, die dieses Fach anbietet sowie dem Landesprüfungsamt für erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Geschäftsstelle Dortmund, eine schriftliche Vereinbarung schließen. Diese Vereinbarung enthält anstelle einer fächerspezifischen Bestimmung alle notwendigen Einzelheiten des angestrebten Drittfaches. Diese unterschriebene Vereinbarung ist dem Studierendensekretariat als besondere Einschreibungsvoraussetzung vorzulegen, nachdem sie der Prüfungsverwaltung im Dezernat 4.3 zur Kenntnis (Sichtvermerk) gegeben worden ist durch die Drittfachinteressierte oder den Drittfachinteressierten.

### **§ 4 Dauer des Drittfachstudiums**

Das Drittfachstudium nach dieser Ordnung muss innerhalb von zwei Semestern nach Beendigung des Masterstudiums abgeschlossen sein. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Prüfungsausschuss des Drittfaches. Eine Verlängerung über die Hälfte der Regelstudienzeit des Masterstudiums hinaus ist in jedem Fall ausgeschlossen; der Prüfungsanspruch erlischt insoweit. Eine Mindeststudiendauer ist nicht vorgegeben.

### **§ 5 Studienumfang**

Der Umfang des Drittfachstudiums beträgt in der Regel etwa die Hälfte des ordnungsgemäßen Vollstudiums dieses Faches (als Kernfach) im gestuften Bachelor- und Masterstudiengang. Grundlage hierfür sind die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund und die jeweiligen Master-Prüfungsordnungen in Verbindung mit den Fächerspezifischen Bestimmungen.

## **§ 6 Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Prüfungsanforderungen für das Drittfachstudium im Sinne dieser Ordnung sind limitiert und insbesondere vorgegeben durch § 29 in Verbindung mit den §§ 34 bis 38 der Lehramtsprüfungsordnung vom 27.03.2003 (LPO 2003). Einzelheiten ergeben sich aus der Vereinbarung gemäß § 3 dieser Ordnung.
- (2) Die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Drittfaches darf erst nach dem Erwerb des Masterabschlusses (in der Regel das Abschlusskolloquium) als Äquivalent zur Ersten Staatsprüfung erbracht werden.

## **§ 7 Erfolgreicher Abschluss des Drittfachstudiums**

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Drittfachstudiums auf der Grundlage dieser Ordnung erhalten Studierende ein entsprechendes Zertifikat auf Antrag durch die Prüfungsverwaltung im Dezernat 4.3 der Technischen Universität Dortmund. Auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Geschäftsstelle Dortmund, ein Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO 2003 ausgestellt.

## **§ 8 Anzahl weiterer Fächer**

Die Anzahl weiterer Fächer ist nicht begrenzt, solange die Vorgaben dieser Ordnung einschließlich der jeweiligen Prüfungsordnungen beachtet werden.

## **§ 9 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung für Studierende, die zum Wintersemester 2010/11 erstmals ein Drittfachstudium beabsichtigen und ferner für Studierende, die im Sommersemester 2010 das Masterstudium im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ abgeschlossen haben.
- (2) Letztmalig findet diese Ordnung Anwendung für die Einschreibung zum Wintersemester 2016/17 in Studiengänge des Modellversuches „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund.

## **§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL) vom 18.11.2010 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom .....

Dortmund, den .....

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

---

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather